

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff: **Kunst und Denkmäler im öffentlichen Raum**

Bezug:

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Kunst im öffentlichen Raum ist seit Jahrhunderten ein fester und wichtiger Bestandteil von Stadtkultur. Sie steigert die Attraktivität der öffentlichen Plätze, Bauten und Quartiere und trägt zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt bei. Tübingen besitzt eine beachtliche Anzahl von Kunstwerken und Denkmälern im öffentlichen Raum. Zudem wurden der Universitätsstadt in den letzten Jahren vermehrt Schenkungen und Kunstaktionen im öffentlichen Raum angeboten. Aus diesem Aufgabenfeld erwachsen aber auch viele Fragestellungen, die ästhetische, stadtplanerische, historische, kunsthistorische und viele andere Aspekte betreffen. Auch die Pflege, Erhaltung und Sanierung ist eine dringende Notwendigkeit. Daher plant die Verwaltung, eine Kommission für Kunst und Denkmäler im öffentlichen Raum einzurichten. In einer Publikation soll der Öffentlichkeit eine Auswahl von Kunstwerken und Denkmälern im öffentlichen Raum Tübingens vorgestellt werden.

Ziel:

Ein unabhängiges Sachverständigengremium soll die Verwaltung und die politischen Gremien bei der Aufstellung und der Anbringung von Kunstwerken, Denkmälern und Gedenktafeln fachlich beraten. Zentrale Ziele sind ein zeitgemäßer Umgang mit Kunst und die inhaltliche Steuerung bei der Annahme von Schenkungen und Stiftungen. Die Kommission soll zudem Empfehlungen abgeben für ein Gesamtkonzept für Kunst im öffentlichen Raum, das ästhetische, kunsthistorische, stadtplanerische, baukulturelle und historische Aspekte berücksichtigt. Die Anforderungen an Instandhaltung sowie Modelle der Finanzierung sollen ebenfalls von der Kommission beraten werden. Auch bei Initiativen für Ankäufe soll die Kommission beratend tätig sein.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die Stadt hat in den letzten Jahren vermehrt Schenkungen (Beispiele: Denkmäler für Lotte Zimmer, Utta Keppler und den Unbekannten Kriegsdienstverweigerer) erhalten; Anfragen über die Aufstellung weiterer Kunstwerke liegen vor.

Solche Angebote werfen verschiedenste Fragestellungen auf: Rechtfertigt die historische, politische, künstlerische Bedeutung die Aufstellung eines Denkmals oder Kunstwerks? Welche ästhetischen Kriterien sollen dafür zu Grunde gelegt werden? Welcher Aufstellungsort ist geeignet? Wie ist das Spannungsverhältnis zwischen Kunstwerk und öffentlichem Umfeld? Welches öffentliche Interesse besteht an der Aufstellung eines Kunstwerkes / Denkmals? Wird Kunst im öffentlichen Raum in ausreichendem Maß gefördert? Zur Beurteilung solcher Fragestellungen benötigt die Verwaltung die Beratung durch ein fachlich kompetentes und unabhängiges Gremium.

Gleichzeitig steigt angesichts von Vandalismus und Beschädigungen im öffentlichen Raum der Bedarf an Sanierung und Pflege von vorhandenen Denkmälern und Kunstwerken (Beispiele: Uhland-Denkmal, Partnerschaftsdenkmal aus Petrosawodsk am Anlagensee). Auch die Pflege der umgebenden Fläche sollte gewährleistet sein. Die Reinigung und Sanierung von Kunstobjekten wird aus dem Budget des Fachbereichs Kunst und Kultur bestritten (HHSt. 1.3650.5830.000: 3.600 Euro). Falls größere Sanierungen anfallen, wie zum Beispiel die Restaurierung des Uhland-Denkmal, muss zusätzlich Geld in den Haushalt eingestellt werden. Die Pflege der Grünflächen wird aus dem Etat des Fachbereichs Tiefbau finanziert.

Bedauerlich ist auch, dass in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit nur einzelne Denkmäler und Kunstwerke präsent sind. Die große Vielfalt von Kunst im Tübinger Stadtraum ist wenig bekannt und wird auch nicht wahrgenommen. Die Verwaltung lässt daher derzeit alle Kunstwerke im öffentlichen Raum dokumentieren. Ausgehend von dieser Dokumentation sollen Maßnahmen der Vermittlung und öffentlichen Darstellung sowie eventuell Modelle für Partnerschaften entwickelt werden.

2. Sachstand

Mit dem Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum beschäftigen sich aktuell auch viele andere Städte. Der Deutsche Städtetag hat das Thema 2013 aufgenommen und eine entsprechende Handreichung formuliert. Dort heißt es u. a.: „In jeder Kommune bedarf der Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum besonderer Aufmerksamkeit. Professionalität und Fachkompetenz im Umgang mit dem Thema ist notwendig. Defizite in vielen Städten zeigen dies sehr deutlich. (...) Kunst im öffentlichen Raum soll einen wirksamen Beitrag zu einem positiven Erscheinungsbild sowie zum kulturellen Profil der Städte leisten. Ihre Platzierung sollte auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes erfolgen, das planerische, baukulturelle sowie ggf. historische Aspekte einbezieht und Maßnahmen der Instandhaltung, Weiterentwicklung und Vermittlung vorsieht.“

Über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entscheidet entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinderat (§ 3 Abs.1 Nr.33) bzw. der Verwaltungsausschuss (§ 6 Abs. 3 Nr. 15). Die Entscheidung über die Ablehnung von Schenkungen und Nachlässen aus dem Bereich der Kunst- und Kulturgeschichte, falls der geschätzte materielle Wert aller der Stadt angebotenen Kunstgegenstände 50 000 Euro nicht übersteigt, trifft nach § 12 Abs. 1 Nr. 25 der Hauptsatzung die Verwaltung. Zudem entscheidet die Verwaltung über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken (§ 12 Abs. 1 Nr. 21) und damit auch, ob und wo ein Kunstwerk oder Denkmal im öffentlichen Raum aufgestellt wird.

Die Verwaltung sieht hier Handlungsbedarf. Sie richtet daher in einem ersten Schritt eine Kunstkommission ein, die sich mit den genannten Fragestellungen beschäftigt und die Verwaltung berät. Diese Kommission soll mit ihrer Fachkompetenz sicherstellen, dass die vielfältigen inhaltlichen Aspekte bei Entscheidungen über Kunst und Denkmäler im öffentlichen Raum beachtet werden. Grundlegende Entscheidungen wie Konzeptionen werden weiterhin vom Gemeinderat beschlossen. Auch der Gemeinderat erhält Empfehlungen der Kommission.

Eine von der Verwaltung in Auftrag gegebene Dokumentation von Kunst im öffentlichen Raum, die im März 2016 fertig gestellt wird, belegt, dass Tübingen über eine große Anzahl von qualitativ hochwertigen Skulpturen – darunter auch einige von Tübinger Künstlerinnen und Künstlern – verfügt. Denkmäler, Kleinplastiken, Brunnen, Reliefs und, nicht zu vergessen, die Nägeli-Graffitis ergänzen den Bestand. Hier seien nur einige wenige Beispiele genannt: das Uhland-Denkmal, das Silcher-Denkmal, das Denkmal für die Tübinger Juden, die Danneckersche Nymphengruppe, der Wengerter von Ugge Bärtle, die Sitzende von Wilhelm Pfeiffer, der Radfahrerking von Suse Müller-Diefenbach, die Auseinandersetzung von Hans-Henning Seemann, der Brunnen von Ugge Bärtle an der Eberhardskirche. Hinzu kommen zahlreiche Kunstwerke an der Universität und den Kliniken sowie historische Gedenktafeln und Kleinplastiken, wie die Hungertafel in der Mühlstraße oder die Bacchantin am Rathaus. Die Verwaltung wird die Dokumentation noch im ersten Halbjahr 2016 im Gemeinderat vorstellen; zudem denkt sie über weitere Formen der öffentlichkeitswirksamen Vermittlung nach. Geplant ist als erster Schritt eine Veröffentlichung, die die wichtigsten Kunstwerke in Kurzform darstellt.

Auch die Tübinger Friedhöfe beherbergen Plastiken und Grabdenkmale mit besonderem künstlerischen oder historischen Wert. Die Fachbereiche Kunst und Kultur und Tiefbau möchten auch diese Kunstwerke, ebenso wie die Kriegerdenkmale, dokumentieren und deren Erhalt und Sanierung sichern.

3. Vorgehen der Verwaltung

- 3.1. Die Verwaltung richtet eine Kunstkommission zur fachlichen Beratung der Stadtverwaltung ein. Insbesondere dient die Kunstkommission der Steigerung der künstlerischen Fachkompetenz bei der Entwicklung und Steuerung von Kunst und Denkmälern im öffentlichen Raum. Sie soll aus fünf Fachleuten bestehen, die u. a. die Themenfelder Geschichte, Kunstgeschichte, Bildende Kunst und Stadtplanung abdecken.

Die Kommission soll die Verwaltung in folgenden Bereichen beraten:

- Schenkungen, Leihgaben, Sondernutzungen

- Kunst im öffentlichen Raum: künstlerische Arbeiten im Umfeld von Platzanlagen, Parks, Grünflächen und anderen öffentlichen Stadträumen
- Kunst am Bau bei herausragenden städtischen Hochbau-Maßnahmen (Neubauten und umfangreiche Sanierungen im/am Bau sowie im Umfeld)
- Kunst am Bau bei Ingenieurbaumaßnahmen mit städtebaulicher Bedeutung, wie Tunnel, Brücken, Unterführungen etc.
- Denk- und Mahnmale und sonstige Gedenksymbole
- Skulpturenparks, Künstlersymposien u. ä.
- Umsetzung, Abbau, Wiederaufstellung, Einlagerung von Kunstwerken
- Vermittlungsaktivitäten und Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit
- Modelle der Finanzierung bei Sanierung und Ankäufen

Im Einzelfall entscheidet die Kulturbürgermeisterin über begründete Ausnahmen, bei denen eine Beratung in der Kommission nicht erforderlich ist.

Im Rahmen der oben definierten Zuständigkeitsbereiche kann die Kommission Handlungsempfehlungen zu folgenden Punkten abgeben:

- Sanierungs- und Restaurierungsbedarf
- programmatische Ausrichtung und Schwerpunktsetzungen
- Initiativen zu Ankäufen
- Veröffentlichungen und andere Vermittlungstätigkeiten

Die Kunstkommission arbeitet ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung von 150 Euro wird jedem Mitglied pro Sitzung erstattet.

Die Kommission wird vom Fachbereich Kunst und Kultur für fünf Jahre berufen. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Die Mitglieder dürfen während der Dauer ihrer Mitgliedschaft keine Aufträge für Kunst im öffentlichen Raum erhalten.

Die Sitzungen finden zweimal jährlich statt. Sie sind nicht-öffentlich. Die Leitung der Kommission liegt beim Fachbereich Kunst und Kultur.

An den Sitzungen können zudem teilnehmen:

- der Oberbürgermeister
- die Erste Bürgermeisterin
- der Baubürgermeister
- Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderats
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, die von den betroffenen Ämtern entsendet werden

- 3.2. Die Verwaltung stellt die Besetzung der Kommission zusammen. Die erste Sitzung soll vor der Sommerpause stattfinden.
- 3.3. Der Fachbereich Kunst und Kultur stellt der Öffentlichkeit in einer Publikation eine exemplarische Auswahl der im Tübinger Stadtraum befindlichen Kunstwerke vor und ermittelt weitere Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit für Kunst im öffentlichen Raum.
4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat empfiehlt keine Kunstkommission.

5. Finanzielle Auswirkungen

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Kommission (150 Euro pro Mitglied pro Sitzung): ca. 1.500 Euro jährlich. Die Kosten werden aus der HHSt.1.3000.6011.000 (Gutachten und Aufträge an Dritte) beglichen.